



Allgemeine Geschäftsbedingungen der rabbitandwolf GmbH

Stand: 06. August 2019

1. Geltungsbereich

1.1. Die rabbitandwolf GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt), Am Schwaigbach 8, 82431 Kochel am See erbringt alle Dienstleistungen, Werkleistungen und Lieferungen (nachfolgend „vertragliche Leistungen“) auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, die gegebenenfalls ergänzend zu separat geschlossenen Verträgen Anwendung finden. Die Regelungen separat geschlossener Verträge gehen den Geschäftsbedingungen im Konfliktfall vor. Die AGB sind im Internet unter <https://www.rabbitandwolf.de> jederzeit frei abrufbar.

1.2. Der Auftraggeber erkennt die AGB des Auftragnehmers bei einer Beauftragung an. Der Auftragnehmer widerspricht der Einbeziehung von Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die Erbringung von Leistungen durch die Auftragnehmer in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Auftraggebers bewirkt nicht deren Geltung und nicht deren Anerkennung.

1.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Auftraggebern in laufenden Verträgen sind Änderungen dieser AGB mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitzuteilen und die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber den Änderungen nicht vor deren Inkrafttreten widerspricht und er im Rahmen der Unterrichtung auf diese Folge eines ausbleibenden Widerspruchs hingewiesen wurde.

2. Kostenvoranschlag und Angebot

2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggebern gültig. Angebote sind sofern nicht anderweitig auf selbigen vermerkt, 30 Tage, ab Angebotsdatum, gültig. Gibt das Angebot voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt es eine Aufwandsschätzung (kein verbindliches Festpreis-Angebot) dar.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Leistungen benötigten Daten, Unterlagen, etc. auf Anforderung in der von der Auftragnehmer definierten Form vollständig zur Verfügung zu stellen und Rückfragen der Auftragnehmer ohne schuldhafte Verzögerung zu beantworten. Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers auf Anforderung rechtzeitig Zugang zu allen erforderlichen und für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Systemen, sofern diese in seinem Einflussbereich liegen. Werden Leistungen des Auftragnehmers beim Auftraggeber erbracht, so stellt dieser für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern des Auftragnehmers zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung, ebenso benötigte Software-Werkzeuge, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet die erforderlichen Schnittstellen zu den vereinbarten Zielterminen zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zur Erfüllung des Vertragszwecks unentgeltlich und ohne schuldhafte Verzögerung zu erbringen.

3.3. Ergibt sich aus einer nicht fristgerechten oder nicht den Anforderungen entsprechenden Mitwirkung des Auftraggebers Mehraufwand oder ein Verzug in der Terminplanung, sind die hierfür entstehenden Kosten durch den Auftraggeber gesondert zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Vorhaltekosten für Sach- und Personalmittel, die aufgrund fehlender Zuarbeiten nicht eingesetzt werden können. Hieraus resultierende Verzögerungen in der Terminplanung sind den vereinbarten Zielterminen entsprechend hinzuzurechnen.

4. Leistungen der Auftragnehmer

4.1. Der Auftragnehmer behält sich vor, einzelne Anfragen des Auftraggebers abzulehnen.

5. Gewährleistung für Auftragnehmerleistungen

5.1. Bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängeln) gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

5.2. Die Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einer Frist von 12 Monaten ab Abnahme. Wird ein Mangel durch den Auftragnehmer arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Urheberrecht

6.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

6.2. Vom Auftragnehmer gelieferte Bilder, Grafiken, Texte, Designs, Layouts, Konzepte, Druckerzeugnisse sowie Programmierungen und Internetangebote sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Auftraggeber nur für die Vertragsdauer und/oder Zusammenarbeit zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Auftragnehmer und/oder Erwerb der Nutzungsrechte gestattet.

6.3. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung ist der Auftragnehmer berechtigt, den Namen des Auftraggebers als Referenzkunde und das kundenbezogene Projekt zu Demonstrationszwecken und zu Werbezwecken sowie für die Presse zu nutzen, wenn nicht berechnigte Interessen des Auftraggebers dagegen sprechen.

7. Zahlung

7.1. Die Zahlung hat nach Erhalt der Rechnung innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt.

7.2. Bei erheblichen Vorleistungen wie etwa Andruck, Fotoproduktionen, Korrekturabzügen, Druckerzeugnisse o.ä. kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

7.3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

7.4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluß eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer entweder angemessene Vorauszahlung verlangen oder noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten oder die Weiterarbeit einstellen.

7.5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

7.6. Nimmt der Auftraggeber nach Übersendung und Vorstellung der Entwürfe, des Satzes, der Gestaltung, des Layouts, der ersten Textkorrektur oder bei der Übertragung der Nutzungsrechte, die Bestandteil jedes gestalterischen Auftrags sind, keine Nutzungsrechte in Anspruch bzw. entscheidet er sich für einen anderen Anbieter, kann die Auftragnehmer die Vergütung für die von der Auftragnehmer gefertigten Entwürfe verlangen. Die Vergütung entspricht in diesem Falle 50 % der Gesamtleistung im Bereich Konzept, Gestaltung Layout so wie der Programmierung. Die Anfertigung von Entwürfen, Produkten und Leistungen, welche die Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

7.7. Für Leistungen, welche die Auftragnehmer nicht an dem Ort ihres Hauptsitzes erbringt, werden gesondert Reisekosten, insbesondere Reisezeitkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören

die Fahrt-/ Flugkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche). Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flug Economy-Class (bei Auslandsflügen ab vier Stunden Flugzeit kann Business Class gewählt werden)
- Mietwagen Mittelklasse
- Bahn 2. Klasse
- Kilometer-Pauschale € 0,30/km
- Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne
- Öffentliche Verkehrsmittel: nach Aufwand
- Taxi und Parkgebühren: nach Aufwand
- Tagesspesen gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien.
- Reisezeiten werden mit 50% des angefallenen Stundensatzes berechnet.

7.8. Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils aktuell gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

7.9. Der Auftraggeber gerät auch ohne Mahnung mit dem Ablauf des auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels in Zahlungsverzug.

8. Lieferung

8.1. Hat sich der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

8.2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

8.3. Lieferkosten und / oder Versandkosten werden gesondert berechnet, so keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

8.4. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.

8.5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem Betrieb eines Zulieferers – insbesondere bei Streik, Aussperrung sowie allen sonstigen Fällen höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

8.6. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien, Fotos, Textentwürfen, Grafiken und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

9. Sonderleistungen und Nebenkosten

9.1. Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinlayouts, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen u. ä., die auf Grund von Änderungen der Auftrags-/Vertragsinhalte vom Auftraggeber gewünscht werden, können nach dem Zeitaufwand und entsprechend des Preismaßstabs des vorliegenden Auftrags berechnet werden.

9.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer entsprechende Vollmachten und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen der Fremddienstleister, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, im Innenverhältnis frei.

10. Beanstandungen, Gewährleistungen

10.1. Der Auftraggeber hat die Ordnungsgemäßheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Waren, sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Reinlayouterklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Reinlayouterklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

10.2. Beanstandungen und Rügen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von sechs Monaten im geschäftlichen und / oder kaufmännischen Verkehr geltend gemacht werden.

10.3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nacherfüllung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftraggeber oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nacherfüllung oder der Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nacherfüllung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

10.4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

10.5. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von der Haftung befreit, wenn sie die Ansprüche gegen den Lieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet nur insoweit für Ansprüche gegen den Lieferanten als ein Verschulden des Auftragnehmers nicht besteht oder die Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

10.6. Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.

10.7. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, dass von ihm zur Verfügung gestellte Texte und Daten (Slogans, Logos, Bilder, Grafiken, Fotos, Videos, Texte u.ä) frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber stellt für den Fall des Vorliegens von Rechten Dritter den Auftragnehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen des Berechtigten frei. Dazu gehört auch die Freistellung von etwa anfallenden Kosten zur Geltendmachung oder Abwehr der Ansprüche.

10.8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

11. Internet / web-basierende Softwarelösungen

11.1. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen werden Internetpräsentationen/webbasierende Softwarelösungen nach vorheriger Fristsetzung von mindestens einer Woche aus dem Internet entfernt, wofür die Kosten für eine einmalige Einrichtung zusätzlich erhoben werden können.



11.2. Für die Wiedereinstellung von Präsentationen/webbasierten Softwarelösungen im Internet nach vorheriger Entfernung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen können die Kosten für eine einmalige Einrichtung laut aktueller Preisliste zusätzlich erhoben werden.

11.3. Vom Vertragspartner gelieferte Texte und Bilder oder Inhalte sowie Links auf Seiten Dritter im Internet dürfen keine Warenzeichen-, Marken-, Patent- oder andere Rechte Dritter verletzen. Für Schäden durch die gelieferten Daten haftet der Auftraggeber.

11.4. Vom Auftragnehmer gelieferte Bilder, Grafiken, Texte sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Auftraggeber für die Vertragsdauer zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Auftragnehmer gestattet.

11.5. Vom Auftragnehmer erstellte Seiten/webbasierende Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und werden als solche gekennzeichnet.

11.6. Für jede Präsentation im Internet, sowie für die Verweise, die per Link verknüpft sind, werden Namen und Anschrift, bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten angegeben.

11.7. Die Inhalte der Präsentationen dürfen keine unwahren Tatsachen enthalten. Ausgenommen sind zulässige, werbliche Übertreibungen. Auf die inhaltlichen Anforderungen der Internetpräsentationen so wie der Anforderungen des § 6 TMG, wie Impressumspflicht, Angaben zu Firma etc. wird hingewiesen.

11.8. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für, die von dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zu erbringenden Verpflichtungen, aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind.

11.9. Die Internetpräsenz oder Inhalte auf Seiten im Internet, die per Link verknüpft sind, dürfen nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Glücksspielen, obszönen, pornographischen, bedrohlichen, verleumderischen oder sittenwidrigen Inhalten verwendet werden. Ein Verstoß führt zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Kostenerstattung, sofern der Auftraggeber den Verstoß selbst zu vertreten hat.

11.10. Aktualisierungen, Änderungen, Anpassungen und Überarbeitungen werden durch den Auftragnehmer schnellstmöglich umgesetzt. Für Termine von besonderer Wichtigkeit können Fertigstellungsfristen vereinbart werden.

12. Haftung

12.1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

12.2. Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:

- Schadensersatzansprüche wegen Mängeln und Folgeschäden und aus positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- Hat der Auftrag unter anderem Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeiteten Erzeugnisses.
- Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material).
- Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Dritte, denen sich die Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen bedient.
- Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.



13. Impressum / Kennzeichnungsrecht

13.1 Der Auftragnehmer kann unentgeltlich für den Auftraggeber auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

14. Höhere Gewalt

14.1. Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich des Auftragnehmers, sei es, dass sie im Bereich seiner Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

15. Vertraulichkeit und Datenschutz

15.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

15.2. Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

15.3. Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag vereinbart hätten.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Auf diese Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen und vertragliche Ansprüche in Bezug auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erbrachte Leistungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gegenüber Verbrauchern bleiben solche verbraucherschützenden Regelungen des Staates, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, von denen nach dem Recht dieses Staates nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz der rabbitandwolf GmbH in 83646 Bad Tölz.